

## **Abteilungsordnung**

### **Präambel**

Die Regelungen in dieser Vereinsordnung beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer. Soweit in dieser Vereinsordnung im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelung. Durch die Verwendung ausschließlich männlicher Bezeichnungen soll nicht infrage gestellt werden, dass jedes Mitglied Anspruch auf eine Anrede hat, die seinem Geschlecht entspricht, und dass der Zugang zu allen Ämtern allen Personen in gleicher Weise offensteht.

### **§ 1 Ermächtigungsgrundlage**

Grundlage für diese Abteilungsordnung ist die Satzung des Vereins in ihrer jeweils gültigen Fassung. Diese Abteilungsordnung gilt für alle Abteilungen des Vereins.

### **§ 2 Name der Abteilung**

Die Abteilung gibt sich entsprechend ihrer Sportart den jeweiligen Namen (z.B. Kegeln, Billard, Fußball, TT, Volleyball, REHA, Gymnastik, Kraftsport,....)

### **§ 3 Status der Abteilung**

Die Abteilung ist rechtlich unselbstständig und organisatorisch eine Untergliederung des Vereins. Die Abteilung kann keine eigenen Rechtsgeschäfte abschließen.

### **§ 4 Mitglieder**

Alle Mitglieder der Abteilung sind Mitglieder des Vereins und unterliegen den in der Vereinssatzung für die Mitglieder festgelegten Rechten und Pflichten. Maßgebend für die Mitgliedschaft in der Abteilung ist ein entsprechender Eintrag in der Mitgliederliste des Vereins. Das gilt gleichermaßen für aktive wie für passive Mitglieder der Abteilung.

# Turn-und Sportgemeinschaft 1965 Lübben e.V.

## **§ 5 Mitgliederverwaltung**

Die Belange der Mitgliederverwaltung werden vom Vorstand des Vereins wahrgenommen. Dies betrifft insbesondere den Beitragseinzug. Die Abteilung und der Vorstand unterrichten sich gegenseitig über An- und Abmeldungen von Mitgliedern in der Abteilung. Jährlich hat die Abteilung dem Vorstand eine Mitgliederstatistik per 31.12. zu übergeben.

## **§ 6 Organe**

Die Organe der Abteilung sind der Abteilungsvorstand und die Abteilungsversammlung.

## **§ 7 Abteilungsvorstand**

(1) Der Abteilungsvorstand besteht aus dem Abteilungsleiter, seinem Stellvertreter und bei Bedarf, dem Kassenwart der Abteilung.

(2) Die Wahl der Abteilungsleitung durch die Mitgliederversammlung der jeweiligen Abteilung erfolgt mit sofortiger Wirkung.

(3) Für die Bestellung zum Abteilungsvorstand sowie für Art, Dauer und Beendigung der Amtsführung gelten die Regelungen in der Satzung entsprechend.

(4) An den erweiterten Vorstandssitzungen haben die Abteilungsleiter bzw. Stellvertreter teilzunehmen.

## **§ 8 Abteilungsversammlung**

(1) In der Abteilungsversammlung haben alle volljährigen Mitglieder der Abteilung eine Stimme.

(2) Die Abteilungsversammlung findet mindestens einmal jährlich, in der Regel im ersten Quartal eines Jahres, statt. Sie wird vom Abteilungsvorstand einberufen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Der Vorstand ist über den Termin der Durchführung der Abteilungsversammlung zu informieren.

(3) Die Tagesordnung setzt der Abteilungsvorstand fest. Sie muss mindestens folgende Punkte enthalten:

- a) Eröffnung der Abteilungsversammlung durch den Abteilungsleiter
- b) Feststellung der Beschlussfähigkeit der Abteilungsversammlung
- c) Jahresbericht des Abteilungsvorstands
- d) Entlastung des Abteilungsvorstands
- e) Wahl des Abteilungsvorstands
- f) Genehmigung des Finanzplans der Abteilung
- g) Anträge
- h) Verschiedenes

# Turn-und Sportgemeinschaft 1965 Lübben e.V.

(4) Die Abteilungsversammlung wählt den Abteilungsvorstand.

(5) Die Abteilungsversammlung nimmt den jährlich vorzulegenden Geschäftsbericht des Vorstands und den Prüfungsbericht der Kassenprüfer entgegen.

## **§ 9 Änderung der Abteilungsordnung**

Änderungen der Abteilungsordnung werden von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

## **§ 10 Ergänzende Geltung**

Bei Angelegenheiten, für die diese Abteilungsordnung keine Regelung trifft, gelten die Satzung des Vereins und die Geschäftsordnung für Mitgliederversammlungen entsprechend.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Abteilungsordnung wurde in der Mitgliederversammlung am 28. Oktober 2020 beschlossen.

Diese Ordnung tritt mit Wirkung zum 01.01.2021 in Kraft.